



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die  
staatlichen Gymnasien  
staatlichen Realschulen (ohne ASV-Pilotrealschulen)

nachrichtlich an die ASV-Pilotrealschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
MD-5 L 0572.2/49

München, 03.09.2012  
Telefon: 089 2186 2349

**Rechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Bestellung von Datenschutzbeauftragten an staatlichen Schulen**

Anlagen: - KMS vom 01.02.2012, Az. I.5-5 O 1372.0/110/13 (in Abdruck)  
- [Musterimpressum/Musterdatenschutzerklärung](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

an Ihrer Schule wurde zum Schuljahresbeginn ein örtlich zuständiger Datenschutzbeauftragter bestellt, was u. a. ermöglicht, gemäß Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG, abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>) automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich freizugeben. Hierzu ergehen – ergänzend zum KMS vom 01.02.2012 betr. den Einsatz von webbasierten Verfahren zur Schulverwaltung (Az. I.5-5 O 1372.0/110/13) – folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Die nachfolgend in Abschnitt 1 c erwähnte Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG wird derzeit geändert (Verbandsanhörung läuft). Es ist u. a. geplant, die elektronischen Zugriffsberechtigungen der Schulleitungen auszuweiten bzw. Beratungslehrkräften und Schulpsychologen in bestimmten Fällen ein elektronisches Zugriffsrecht einzuräumen. Die Schulen werden zu gegebener Zeit über die Neuregelung informiert werden.

**1. Eine Freigabe durch den örtlichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 26 BayDSG ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:**

- a) Es wird ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus landesweit freigegebenes Verfahren (wie z. B. das neue Schulverwaltungsprogramm ASV) eingesetzt (siehe unter der Rubrik „landesweite Freigaben“ auf der Web-Seite des KM

[www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html](http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html)).

Wenn ein solches Verfahren zum Einsatz kommt, ist die landesweite Freigabe in das Verfahrensverzeichnis der Schule gemäß Art. 27 BayDSG aufzunehmen.

Hinweis:

Falls das neue Schulverwaltungsprogramm ASV nach seiner Einführung nicht an Ihrer Schule, sondern auf einem externen Server des Sachaufwandsträgers gehostet wird, muss diese Auftragsdatenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule freigegeben werden (dazu ist eine entsprechende Ergänzung in Abschnitt 8 der landesweiten Freigabe ASV erforderlich; siehe dazu auch unten Nr. 2 und 3).

- b) Das Verfahren entspricht § 2 Datenschutzverordnung (DSchV, abrufbar auf der Web-Seite des StMUK unter dem oben angegebenen Pfad) und ist damit vom Erfordernis der datenschutzrechtlichen Freigabe bzw. der Aufnahme in das Verfahrensverzeichnis der Schule befreit. Beispiele für unter § 2 DSchV fallende Verfahren sind in Nr. 1.1 des anliegenden KMS aufgelistet.
- c) Das Verfahren ist von der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG (abrufbar auf der Web-Seite des StMUK unter dem oben angegebenen Pfad) gedeckt bzw. wird nur im von der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG gesteckten Rahmen eingesetzt.

**2. Wenn keine der unter Nr. 1 genannten Fallgestaltungen vorliegt,**

hat vor dem erstmaligen Einsatz des automatisierten Verfahrens eine datenschutzrechtliche Freigabe gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 BayDSG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Aufnahme des Verfahrens in das Verfahrensverzeichnis der Schule gemäß Art. 27 BayDSG durch den Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule

zu erfolgen. Sollten an Ihrer Schule bereits freigabebedürftige Verfahren zum Einsatz kommen, ist dies baldmöglichst nachzuholen.

Um eine einheitliche Rechtsausübung zu gewährleisten, ist dabei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Das Verfahren muss erforderlich zur Erfüllung von Dienstaufgaben sein.
- b) Soweit mit dem Verfahren Daten verarbeitet werden, die in der landesweiten Freigabe von ASV oder die in der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayEUG genannt sind (Fundstellen siehe oben unter Nr. 1), gelten für die Löschung der Daten, die Zugriffsberechtigungen auf die Daten und die Datenübermittlung die dortigen Vorgaben.
- c) Bei Einrichtung eines passwortgeschützten Bereichs der Schule sind die Hinweise hierzu in der Handreichung für Datenschutzbeauftragte an bayerischen staatlichen Schulen (abrufbar auf der Web-Seite des StMUK unter dem oben angegebenen Pfad) und die Vorgaben der Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV <sup>1</sup> (hier insbesondere § 1 Abs. 2 und Anlage 4) zu beachten<sup>2</sup>.

Hinweis:

Im Rahmen der aktuellen Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG soll u. a. ein passwortgeschützter Bereich geregelt werden. Nach Inkraft-Treten der Änderungsverordnung erübrigt sich bei Einhaltung des von der Verordnung vorgegebenen Rahmens eine Freigabe an Ihrer Schule.

- d) Sind andere Daten als die in der landesweiten Freigabe von ASV oder in der o. g. Verordnung genannten betroffen, ist zu beachten, dass aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen eine Freigabe für folgende Datengruppen nicht in Betracht kommt:
  - o Ordnungsmaßnahmen
  - o Daten zum sozialen Hintergrund
  - o nicht in der landesweiten Freigabe von ASV genannte sensible Daten gemäß Art. 15 Abs. 7 BayDSG.

---

<sup>1</sup> Fundstelle: KWMBI 2011 S. 248, berichtet am 19.10.2011, KWMBI S. 364 – einsehbar unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html> unter dem Pfad Amtsblatt.

<sup>2</sup> Zudem soll in der Neufassung der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des BayDSG ein Abschnitt zum passwortgeschützten Bereich vorgesehen sein.

Zu den Ausnahmen siehe Abschnitt 3.2. des anliegenden KMS vom 01.02.2012.

### **3. Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung**

Werden personenbezogene Daten schulextern auf dem Server eines privaten Anbieters oder des Sachaufwandsträgers (= Auftragnehmer) verarbeitet, muss die Schulleitung - soweit noch nicht geschehen – eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 6 BayDSG mit dem Auftragnehmer abschließen (bei privaten Auftragnehmern in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger). Ein Muster hierfür ist auf der Web-Seite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu finden

([www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de) Pfad Veröffentlichung – Mustervordrucke).

Die Schule bleibt als speichernde Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 9 BayDSG auch bei einer Auftragsdatenverarbeitung verantwortlich für die Daten und ist gehalten, den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 7 BayDSG)<sup>3</sup> und sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen (siehe Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayDSG). Mit Blick darauf, dass den Schulen das entsprechende technische Knowhow meist fehlen dürfte, um eine solche Prüfung vornehmen zu können, empfiehlt es sich, vom privaten Auftragnehmer regelmäßig den Nachweis der Einhaltung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlichten Standards (IT-Grundschutz des BSI) zu verlangen – beispielsweise durch Vorlage einer ISO 27001 Zertifizierung nach IT-Grundschutz des BSI oder durch eine sicherheitstechnische Überprüfung (beispielsweise Penetrationstest bei Webanwendungen) durch einen qualifizierten Dienstleister, der über ausreichend Erfahrung bei der Überprüfung von Anwendungen auf aktuelle Schwachstellenklassen verfügt. Soweit noch nicht geschehen, ist eine Überprüfung der Verfahrenssicherheit baldmöglichst nachzuholen.

---

<sup>3</sup> Sofern die AKDB oder das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung beauftragt werden, ist nach der Verwaltungsvorschrift zum BayDSG davon auszugehen, dass die Auswahl sorgfältig erfolgt ist.

Falls keine Überprüfung erfolgen kann, ist von der Nutzung des Verfahrens abzusehen und die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Die sicherheitstechnische Überprüfung des Verfahrens entbindet die Schulleitung nicht von ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung, d.h. die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind auch in diesem Fall von der Schule zu beachten (insbesondere der Aspekt der Erforderlichkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für die Aufgabenerfüllung).

**4. Vom Einsatz bzw. Weiterbetrieb von Verfahren, bei denen **personenbezogene Daten auf einem Server außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>4</sup> gespeichert werden, wird weiterhin dringend abgeraten.****

#### **5. Musterimpressum, Musterdatenschutzerklärung**

Schulhomepages sind Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes (TMG, abrufbar auf <http://www.datenschutz-bayern.de/> unter der Rubrik Recht & Normen). Um Ihnen die rechtssichere Gestaltung des Impressums und der Datenschutzerklärung Ihrer Schulhomepage entsprechend den Vorgaben des Telemediengesetzes (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 3 TMG) zu erleichtern, werden anbei Muster für ein Impressum gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 TMG bzw. eine Datenschutzerklärung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 TMG übermittelt. Die Muster wurden vom Staatsministerium des Innern in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt. Die Übernahme der Musterformulierungen wird empfohlen. Dabei sind selbstredend nur die Textpassagen/ Varianten zu übernehmen, die den tatsächlichen Gegebenheiten an Ihrer Schule entsprechen. Siehe auch die Rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen (einsehbar unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html>).

---

<sup>4</sup> (=EU-Mitgliedstaaten einschließlich Island, Liechtenstein und Norwegen; siehe auch [http://europa.eu/about-eu/countries/index\\_de.htm](http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm))

Bitte geben Sie einen Abdruck dieses Schreibens an den Datenschutzbeauftragten und den Systembetreuer Ihrer Schule weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirektor